



Härtefallregelung Sozialdienst der Armee (SDA)

Unerwartete Dienstleistungen oder deren Absage oder Verschiebung

Entstanden Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes oder Rotkreuzdienstes, aufgrund von unvorhersehbaren Aufgeböten, Verschiebungen von Kursen, Absagen von Dienstleistungen oder anderen einschneidenden Anpassungen in der ursprünglichen Planung nicht vermeidbare Schäden, können diese beim Sozialdienst der Armee ein Gesuch um Unterstützung stellen.

Nicht vermeidbare Schäden sind beispielsweise:

- Landwirte oder selbständig Erwerbende, die einen Betriebshelfer oder eine Betriebshelferin eingestellt haben und nun von der EO keine Betriebszulage mehr erhalten;
- Temporäre, Studenten oder Ausgesteuerte, die mit der EO bereits budgetiert haben und allenfalls andere Arbeitsangebote ausgeschlagen haben;
- Auslandschweizer, welche bereits Verpflichtungen eingegangen sind (Unterkunft, Flugtickets etc);
- Weitere Formen von eingegangenen Verträgen die aufgrund der Anpassung in der Dienstleistung nun nicht mehr erfüllt werden können.

Bewertung

Bei der Unterstützung handelt es sich nicht um eine Entschädigung, sondern um eine Härtefallregelung. Grundlage der Bewertung ist in jedem Fall eine gesamtheitliche Beurteilung der persönlichen finanziellen Situation.

Die finanziellen Mittel des SDA stammen lückenlos aus Zuwendungen militärischer Hilfswerke und richten sich nach deren Stiftungszwecken. Aus diesem Grund werden nur finanzielle Unterstützungen gesprochen, sofern das Tragen des Schadens für die Gesuchstellenden nicht zumutbar ist.

Geltendmachung

Gesuche um Unterstützung können an den Sozialdienst der Armee gerichtet werden.

Telefon 0800 855 844
E-Mail sozialdienst.persa@vtg.admin.ch
Threema ZSB68D7U
